Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9 **Freyung, 19.08.2022** **52. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
12.08.2022	**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau**	37
16.08.2022	**Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Freyung-Grafenau zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren**	41
16.08.2022	**Übung der Bundeswehr vom 06.09.2022 – 08.09.2022 und 13.09.2022 – 15.092022; Manövermeldung**	43
17.08.2022	**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**	44

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl, S. 226) folgende

Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Freyung-Grafenau.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Der Betriebssitz ist der Ort der kaufmännischen Leitung des Unternehmens. Betriebs-

sitzgemeinde ist die Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Markt), in deren Gemeindegebiet sich der Betriebssitz befindet.

(2) Der Pflichtfahrbereich ist das räumliche Gebiet, in dem eine Beförderungs- und Tarifpflicht des Taxiunternehmens besteht.

(3) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen (ohne Personenbeförderung).

(5) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) wird unabhängig von der zurückgelegten Strecke mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages und dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers in Form einer Pauschale fällig.

(6) Der Kilometerpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 Kilometer berechnet wird. Er sieht für eine feste Strecke (= Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt vor (= Fortschaltbetrag oder Schalteinheit).

(7) Der Zeitpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde berechnet wird.
Der Zeitpreis wird während des Beförderungsauftrages bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen (vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden) Gründen verursacht oder vom Fahrgast veranlasst wurde. Die Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger für die Fahrpreisberechnung vom Kilometerpreis in den Zeittarif umschaltet und umgekehrt.

(8) Der Mindestfahrpreis ist die Summe aus Grundpreis und erstem Fortschaltbetrag und wird beim Schalten des Fahrpreisanzeigers von „Frei“ nach „Besetzt“ angezeigt.

(9) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis nach Absatz 2,
b) dem Kilometerpreis nach Absatz 3,
c) dem Zeitpreis nach Absatz 4,
d) den Zuschlägen nach Absatz 5.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist frei.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, erfolgt die Anfahrt kostenlos, wenn die Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch führt. Der Fahrpreisanzeiger ist bei diesen Fahrten am Einstiegsort einzuschalten, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde und führt die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch, so ist für die Anfahrt ein Beförderungsentgelt zu erheben.

Die entgeltpflichtige Anfahrt beginnt in diesem Fall grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi die Ortstafel (Zeichen 311, Anlage 3 zur StVO) des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bei Anfahrten von außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Beförderungsauftrag während der Fahrt / Fahrten auf vorherige Bestellung) muss der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis eingeschaltet werden. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Das Beförderungsentgelt ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu ermitteln. Das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Der Grundpreis beträgt:
- von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 3,90 €
- von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 6,90 €

(Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat **automatisch** zu erfolgen).

(3) Kilometerpreis
Der Kilometerpreis beträgt 2,20 €
(entspricht 0,20 € je 90,91 m)

(4) Zeitpreis
Der Zeitpreis beträgt 36,00 € pro Stunde
(entspricht 0,20 € je 20 Sekunden)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 16,36 km/h.

(5) Zuschläge
a) Gepäck
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck : je Gepäckstück 0,50 €

- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei

b) Tiere
- jedes frei transportierte Tier 0,50 €
- jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
- Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

c) Großraumtaxis
Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 8,00 €

Der Höchstbetrag der Zuschläge wird auf 12,00 € festgesetzt.

(6) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller entweder den Mindestfahrpreis, oder das Beförderungsentgelt für die Anfahrt gemäß § 3 Absatz 1 zu entrichten.

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 4,10 €
- in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 7,10 €

§ 4
Abweichende Fahrpreise

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich (insbesondere von dieser Verordnung abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zulässig (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast gemäß § 37 BOKraft vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung vorgesehene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(4) Für Nebenleistungen kann vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Entgeltpflichtige Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist vom Fahrzeugführer einzuschalten,
a) bei einer entgeltpflichtigen Anfahrt zu einem Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde (§ 3 Absatz 1),

b) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Bekanntgabe des Fahrtzieles durch den Fahrgast beim Besteigen des Taxis,

c) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Aufforderung zum Warten durch den Fahrgast.

(3) Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke (= Fahrleistung in Kilometer) berechnet. Veranschlagt werden Grund- und Kilometerpreis sowie etwaige Zuschläge. Der Fahrzeugführer muss den Fahrgast unverzüglich auf diesen Umstand hinweisen.

(4) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.

(5) Der Unternehmer hat die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beheben.

§ 6
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7
Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8
Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BO-Kraft).

§ 9
Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

(1) andere als die in § 3 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

(2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

(3) entgegen § 5 Abs. 3 bei Störung des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,

(4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

(5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

(6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

(7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

(8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau vom 03.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 12 / 2019 des Landkreises Freyung-Grafenau vom 17.12.2019) außer Kraft.

Freyung, den 12.08.2022
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Freyung-Grafenau zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Landkreis Freyung-Grafenau fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 35), den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von überörtlich notwendigen Feuerwehrfahrzeugen sowie von Wechselladersystemen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen und Anhängern für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, soweit in der **Anlage 1** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben und kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Freyung-Grafenau erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis Freyung-Grafenau erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – FwZR) oder Sonderförderprogramme Katastrophenschutz in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung des Freistaates Bayern geltenden Fassung sowie die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuwendung vorliegen.

4.1 Ergänzende Voraussetzungen

Drehleiter werden nur dort gefördert, wo eine Notwendigkeit für den Grundschutz bereits gegeben ist und dies durch eine Feuerwehrbedarfsplanung festgestellt wurde.

Gerätewagen Logistik 2 mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ werden nur nach Stationierungsplanung der Kreisbrandinspektion und je Inspektionsbereich in der Größenordnung von einem Fahrzeug gefördert.

Schaumwasserwerfer werden nur nach Stationierungsplanung der Kreisbrandinspektion gefördert.

Lichtgiraffen und Netzersatzanlagen (Lichtmastanhänger mit Stromaggregat) werden nur nach Stationierungsplanung der Kreisbrandinspektion und je Kommune mit maximal einem Anhänger gefördert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern richtet sich nach der **Anlage 1**. Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, wird der Förderfestbetrag des Landkreises Freyung-Grafenau um fünf v. H. erhöht.

Die Erhöhung des Basisfestbetrages im Rahmen einer Kommunalen Kooperation bleibt für die Zuwendung des Landkreises unberücksichtigt.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Zuwendungen des Landkreises Freyung-Grafenau sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Landratsamt Freyung-Grafenau einzureichen. Die Kopie des Zuwendungsantrags an die Regierung von Niederbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Über den Förderantrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt ist und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Der Antragsteller erhält eine Auszahlungsmitteilung.

6.3 Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt dem Kreisausschuss.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

7.2 Übergangsregelung

Die Richtlinie des Landkreises Freyung-Grafenau vom 25.04.1994 tritt mit Ablauf des 25.07.2022 außer Kraft.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 16.08.2022

Sebastian Gruber
Landrat

Anlage 1

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen mit Wirkung vom 01.08.2022

Fahrzeuge (nach DIN, DIN EN, Techn. Beschreibung und Bauvorschriften)	**Förderung Landkreis Freyung-Grafenau in % des staatlichen Basis-Festbetrags**
Feuerwehrfahrzeuge	
Drehleiter DLAK 23/12	50%
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	50%
Anhänger mit Gerätschaften	**Förderung Landkreis Freyung-Grafenau in % des Kaufpreises**
Schaumwasserwerfer	15%, max. jedoch 4.000 €
Lichtgiraffen und Netzersatzanlagen (Lichtmastanhänger mit Stromaggregat) mind. Leistung von 60 KW (75 kVA)	15%, max. jedoch 4.000 €

Die vorgenannten Anhänger werden zum Stand der Neuauflage der Landkreis-Zuwendungsrichtlinie staatlich nicht gefördert. Hier wird eine Zuwendung auf die Kaufsumme mit Festlegung einer Zuwendungs-Obergrenze gewährt.

Sofern durch eine zukünftige staatliche Richtlinie Festpreisförderungen für diese Anhänger definiert werden (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR oder Sonderförderprogramme Katastrophenschutz) wird die Zuwendungshöhe auf 15 v.H. in Bezug zum Förderfestpreis der staatlichen Förderung festgesetzt.

Übung der Bundeswehr
vom 06.09. – 08.09.2022 und
vom 13.09. – 15.09.2022
Manövermeldung

Die Bundeswehr führt in der 36. Und 37. Kalenderwoche, genauer vom 06.09.2022 bis zum 08.09.2022 eine Vorübung des Aufklärungs- und Verbindungszuges sowie vom 13.09.2022 bis 15.09.2022 eine sogen. Verlege- und Gefechtsstandübung im Landkreis Freyung-Grafenau und den benachbarten Landkreisen durch.

Übungsart: Kompanieübung

Übungszeitraum:
Vorübung vom 06.09.2022 bis zum 08.09.2022
Verlege- und Gefechtsstandübung vom 13.09.2022 bis 15.09.2022

Betroffene Landkreise: Freyung-Grafenau, Dingolfing-Landau, Passau, Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen, Rottal-Inn

Anzahl/Art Fahrzeuge gesamt: 7-23 Radfahrzeuge

Truppenstärke gesamt: 50-90 Soldaten

Hinweise:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich auf mögliche Gefahren und Behinderungen im Straßenverkehr einzustellen!

Verbände sind üblicherweise mittels Flaggen und einheitlicher Beleuchtung gekennzeichnet und durch ihr Verkehrsverhalten als geschlossene Einheit wahrnehmbar. Sie werden sodann rechtlich wie ein einzelnes Fahrzeug behandelt. Gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wird ein sogenanntes *Kolonnenvorrecht* wirksam, wenn das führende Fahrzeug entsprechend berechtigt war. Dieses Vorrecht gilt bei rechts vor links, Verkehrsampeln und Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen. Daraus folgt unter anderem, dass bei berechtigter Einfahrt des Führungsfahrzeugs alle dem Verband zugehörigen Fahrzeuge Kreuzungen und Einmündungen passieren dürfen. Das Unterbrechen eines geschlossenen Verbands ist, außer an aufgrund der Länge des Verbandes eigens für den übrigen Verkehr gelassenen Zwischenräumen, nicht erlaubt.
Größere Marschverbände werden durch Verkehrssicherungsposten zusätzlich abgesichert.

Kennzeichnungsflaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	**Verwendung**
Schwarz-Weiß diagonal geteilt	Verbandsführer, der nicht fest in der Kolonne fährt
Blau	Erstes bis vorletztes Fahrzeug des Verbandes
Grün	Letztes Fahrzeug im Verband

Weitere Flaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	**Verwendung**
Gelb	Defektes/Beschädigtes Fahrzeug
Rot	Fahrzeug, von dem erhöhte Gefahr ausgeht. (Zum Beispiel beim Abschleppen oder wenn eine besonders hohe Menge Kraftstoff mitgeführt wird).

Soweit es Art und Umfang der Manöver/Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.**

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, 16.08.2022
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Schuster
Regierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Freyung-Grafenau angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
   Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Freyung-Grafenau auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau eines der unter 3. genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür ist die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im An-

wendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31a bis -31d BImSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der Bundesgesetzgeber auch seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Hinweise:

a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 318, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung mit Ablauf des 31.08.2023, können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, am 18.08.2022

Christina Schuster
Regierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).